

Satzungsänderung und Beschluss zum Verkauf des Falkenberghauses

Satzungsänderung – Das Falkenberghaus wird aus der Satzung genommen

Abschnitt	Bisheriger Wortlaut	Aktualisierter Wortlaut
§ 3 Abs. 2 Buchst. e) – Hütten als Mittel zur Zweckerreichung	Erhalten und Betreiben der Erlanger Hütte und des Falkenberghauses als Stützpunkt zur Ausübung des Bergsteigens und anderer alpiner Sportarten und für die Sicherheit aller Bergsportler sowie Errichtung und Erhalten von Wegen	Erhalten und Betreiben der Erlanger Hütte als Stützpunkt zur Ausübung des Bergsteigens und anderer alpiner Sportarten und für die Sicherheit aller Bergsportler sowie Errichtung und Erhalten von Wegen
§ 15 Abs. 1 – Zusammensetzung des erweiterten Vorstands	Der erweiterte Vorstand besteht aus dem*der Hüttenreferent*in "Erlanger Hütte, dem*der Hüttenreferent*in "Falkenberghaus", dem*der Ausbildungsreferentin, dem*der Naturschutzreferentin und dem*der Schriftführerin.	Der erweiterte Vorstand besteht aus dem*der Hüttenreferent*in "Erlanger Hütte", dem*der Ausbildungsreferentin, dem*der Naturschutzreferentin und dem*der Schriftführerin.



Satzungsänderung und Beschluss zum Verkauf des Falkenberghauses

weitere Satzungsänderungen und Anpassungen

Abschnitt	Alte Formulierung / bisheriger Stand	Neue Formulierung / Ergänzung
§2 Abs. 2	„... sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.“	„... sie steht ein für Diskriminierungsfreiheit, Vielfalt und Chancengleichheit aller.“
§2 Abs. 3	„... Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe ...“	„... Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes, der Jugendhilfe ...“
§3 Abs. 2 – Expeditionen	Nicht enthalten.	„Veranstaltung von Expeditionen;“
§3 Abs. 2 – Klimaschutz	Klimaschutzmaßnahmen nicht ausdrücklich aufgeführt.	„Maßnahmen zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei Aktivitäten, insbesondere bei der Mobilität, dem (Um-)Bau und Betrieb der eigenen Infrastruktur, der Kommunikation sowie bei Bildungsangeboten.“



Satzungsänderung und Beschluss zum Verkauf des Falkenberghauses

weitere Satzungsänderungen und Anpassungen

Abschnitt	Alte Formulierung / bisheriger Stand	Neue Formulierung / Ergänzung
§3 Abs. 2 – Gewaltprävention	Nicht enthalten.	„Prävention und Bekämpfung sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport und in allen Bereichen der Vereinsarbeit;“
§3 Abs. 2 – Kooperation Kletter-/Boulderhallen	Nicht enthalten.	„Planmäßiges Zusammenwirken mit anderen Sektionen durch die gemeinschaftliche Nutzung von Kletter- bzw. Boulderhallen.“
§4 Buchst. g	„jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;“	„die Zustimmung des Präsidiums vor jeder Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz einzuholen, soweit es sich um allgemein zugängliche DAV-Hütten handelt;“



Satzungsänderung und Beschluss zum Verkauf des Falkenberghauses

weitere Satzungsänderungen und Anpassungen

Abschnitt	Alte Formulierung / bisheriger Stand	Neue Formulierung / Ergänzung
§18 – Vorstandsbeschlüsse	Keine Beschlussfassung in Textform oder per Telefon-/Videokonferenz geregelt.	„Beschlüsse des Vorstands können auch in Textform sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn nicht mindestens ein Vorstandsmitglied binnen sieben Tagen nach Zugang der Einladung diesem Verfahren widerspricht; auch bei diesen Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit.“
§19 – Beiratsbeschlüsse	Nur einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder geregelt.	„Beschlüsse des Beirats können auch in Textform sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn nicht mindestens ein Mitglied binnen sieben Tagen nach Zugang der Einladung diesem Verfahren widerspricht; auch bei diesen Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit.“



Satzungsänderung und Beschluss zum Verkauf des Falkenberghauses

weitere Satzungsänderungen und Anpassungen

Abschnitt	Alte Formulierung / bisheriger Stand	Neue Formulierung / Ergänzung
§20 – Form der Mitgliederversammlung	Keine Regelung zu Präsenz-, hybrider oder virtueller Durchführung.	„Der Vorstand entscheidet nach seinem Ermessen, ob die Mitgliederversammlung in physischer Anwesenheit, hybrid oder virtuell erfolgt und teilt dies den Mitgliedern bei der Einberufung mit. In diesem Fall wird bei der Einberufung zugleich angegeben, wie die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.“

